

Öffentlicher Aushang

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. März 2004 beträgt die Ruhefrist zur Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf dem bestehenden Friedhöfen Rheydter Straße und Holzheim 20 Jahre.

Gemäß § 10 Ziffer 4 der Friedhofssatzung wird hiermit der Ablauf der Ruhezeiten an dem nachstehend genannten Reihengrabfeld bekannt gegeben.

Hauptfriedhof

Feld D219 Grab-Nr. 500 – 691

Belegung vom 13.06.1986 bis 12.10.1988

Holzheim

Feld 11 Grab-Nr. 469 – 512

Belegung vom 24.09.1979 bis 07.12.1984

Die vorstehend genannten Grabfelder werden 6 Monate nach dem Tage dieser Bekanntmachung geräumt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten innerhalb dieser Zeit, nach vorheriger Anmeldung des Eigentumsanspruches bei der Friedhofsverwaltung, das Grabzubehör zu entfernen. Über alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabaufbauten verfügt gemäß § 18 Ziffer 1 der Friedhofssatzung die Stadt Neuss.

Neuss, den 05. April 2011

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Schrödter
Techn. Leiter